

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 26

DATUM : 12.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

97 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Mettmann
 -Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieder-
 schrift-

97 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Mettmann

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt

Die Grenzen des folgenden Flurstücks sind von mir vermessen worden:

Gemarkung: Hösel
Flur: 3
Flurstück: 369
Lage: Im Angertal 1
Zweck: Teilungsvermessung
Aktenzeichen: 2024_C_1483_T

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung in einem Grenztermin bekannt zu geben.

Da die Eigentümer des Nachbarflurstücks 377 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Den betroffenen nicht ermittelten Beteiligten ist somit Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltung Mettmann, Goethestr. 23 40822 Mettmann, Zimmer 2.119 ab dem 22.09.2025 für die Dauer eines Monats, in der Zeit von montags - donnerstags von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, können Sie einen Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02104 /99 2518 vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe

der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mettmann, den 09.09.2025

gez.
Tobias Grüterich
Kreisobervermessungsrat

- letzte Seite nicht bedruckt -